

Zusammenfassung (Executive Summary)

Anlass der Ausarbeitung

Mit dem revierübergreifenden Wolfsmanagementplan und der Allgemeinverfügung für das Jagdjahr 2026/2027 hat das Land Hessen erstmals einen umfassenden Rahmen für das zukünftige Wolfsmanagement geschaffen. Der Plan ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen Managementmaßnahmen bis hin zur Entnahme juveniler Wölfe und ganzer Rudel.

Da der Wolf trotz der Änderung seines Schutzstatus weiterhin dem europäischen Artenschutzrecht unterliegt, stellt sich die Frage, ob die vorgesehenen Maßnahmen den Anforderungen der FFH-Richtlinie, des Bundesrechts und des Grundgesetzes entsprechen.

Diese Ausarbeitung untersucht den Managementplan daher aus rechtlicher, wissenschaftlicher und populationsbiologischer Sicht.

Ziel der Analyse

Ziel dieser Ausarbeitung ist keine politische Bewertung des Wolfsmanagements.

Vielmehr wird geprüft,

- ob die Regelungen des Managementplans mit den Anforderungen des Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie vereinbar erscheinen,
- ob der staatliche Schutzauftrag aus Art. 20a Grundgesetz ausreichend berücksichtigt wird,
- und ob die vorgesehenen Managementmaßnahmen auf einer nachvollziehbaren wissenschaftlichen Grundlage beruhen.

Grundlage der Untersuchung sind ausschließlich öffentlich zugängliche Dokumente, Rechtsvorschriften, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Monitoringdaten.

Zentrale Ergebnisse

Die Analyse zeigt, dass der hessische Wolfsmanagementplan zahlreiche organisatorische Regelungen für Managementmaßnahmen enthält und den rechtlichen Rahmen des Bundesjagdgesetzes aufgreift.

Gleichzeitig ergeben sich aus den veröffentlichten Unterlagen mehrere fachliche und rechtliche Fragen.

Diese betreffen insbesondere:

- die Herleitung der vorgesehenen Entnahmemengen,
- die wissenschaftliche Begründung für Eingriffe in den Jungtierbestand,
- die Auswirkungen auf eine vergleichsweise kleine Landespopulation,
- die populationsbiologische Bewertung der Rudelstruktur,
- die Darstellung des langfristigen Erhalts der hessischen Wolfspopulation,
- sowie die Dokumentation der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Aus den veröffentlichten Unterlagen ist nach Auffassung des Autors nicht in allen Punkten nachvollziehbar erkennbar, wie diese Aspekte im Einzelnen bewertet wurden.

Art. 14 FFH-Richtlinie

Artikel 14 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den günstigen Erhaltungszustand der Population dauerhaft sicherzustellen.

Die Analyse zeigt, dass der Managementplan den günstigen Erhaltungszustand ausdrücklich als Voraussetzung benennt.

Gleichzeitig stellt sich die Frage,

ob ausreichend erläutert wird,

wie der langfristige Erhalt der vergleichsweise kleinen hessischen Wolfspopulation konkret gewährleistet werden soll.

Art. 16 FFH-Richtlinie

Artikel 16 erlaubt Managementmaßnahmen nur unter engen Voraussetzungen.

Hierzu gehören insbesondere

- ☐ das Fehlen anderer zufriedenstellender Lösungen,
- ☐ die Verhältnismäßigkeit,
- ☐ die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands,
- ☐ sowie eine nachvollziehbare wissenschaftliche Begründung.

Nach Analyse der veröffentlichten Unterlagen bleiben insbesondere hinsichtlich der populationsbiologischen Herleitung einzelner Managementmaßnahmen Fragen offen.

Artikel 20a Grundgesetz

Der staatliche Schutzauftrag verpflichtet den Staat,

die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere dauerhaft zu schützen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage,

wie die langfristige Sicherung der hessischen Wolfspopulation im Managementplan konkret umgesetzt wird.

Wissenschaftliche Bewertung

Die Auswertung aktueller populationsbiologischer Erkenntnisse zeigt, dass insbesondere

- ☐ Jungwölfe,
- ☐ Rudelstruktur,
- ☐ genetischer Austausch,

- Fragmentierung
- und effektive Populationsgröße

eine zentrale Rolle für den langfristigen Erhalt einer Wolfspopulation spielen.

Gerade bei einer vergleichsweise kleinen Landespopulation kommt diesen Faktoren besondere Bedeutung zu.

Die Analyse untersucht deshalb, in welchem Umfang diese Aspekte im Managementplan berücksichtigt werden.

Gesamteinordnung

Die vorliegende Ausarbeitung kommt nicht zu dem Ergebnis, dass Managementmaßnahmen grundsätzlich unzulässig wären.

Sie zeigt jedoch auf,

dass sich aus den veröffentlichten Unterlagen mehrere fachliche und rechtliche Fragestellungen ergeben,

deren wissenschaftliche Herleitung und Begründung aus Sicht des Autors teilweise weiter erläutert werden könnten.

Dies betrifft insbesondere

- die populationsbiologische Bewertung der vorgesehenen Entnahmen,
 - die Rolle des Herdenschutzes als milderer Mittel,
 - die langfristige Sicherung des günstigen Erhaltungszustands,
 - die Bedeutung der genetischen Vielfalt,
 - sowie die Auswirkungen möglicher Eingriffe auf eine kleine regionale Wolfspopulation.
-

Ziel der Ausarbeitung

Diese Analyse versteht sich ausdrücklich als fachlicher Beitrag zur Diskussion über ein wissenschaftlich fundiertes und rechtsstaatlich abgesichertes Wolfsmanagement.

Sie verfolgt weder das Ziel, Managementmaßnahmen pauschal abzulehnen, noch politische Positionen zu vertreten.

Vielmehr soll sie dazu beitragen, Managemententscheidungen transparent, nachvollziehbar und auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der geltenden Rechtslage zu bewerten.